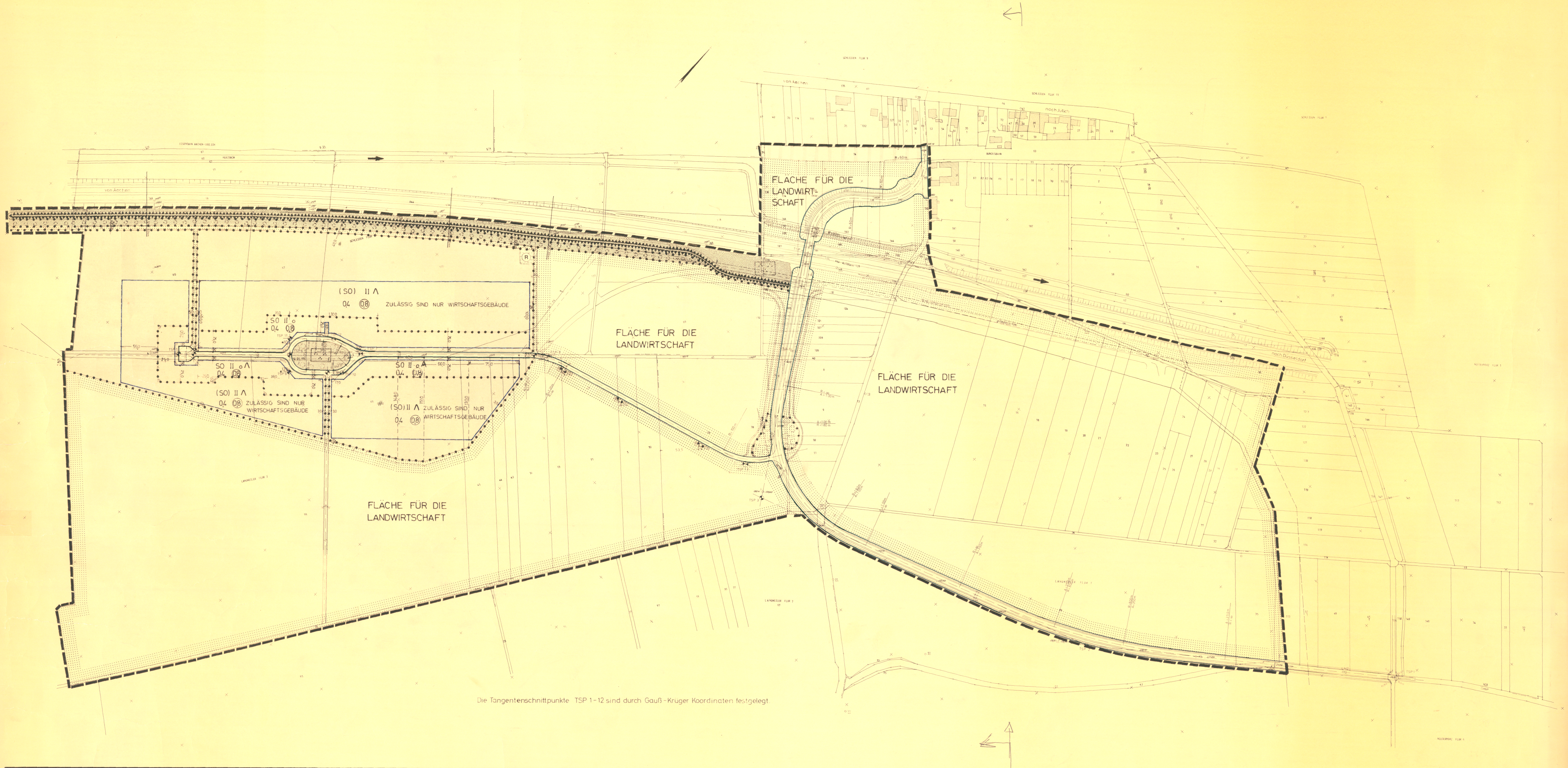
EISENBAHN AACHEN-JUELICH
MERZBACH
von Aachen
SCHLEIDEN FLUR 9
SCHLEIDEN FLUR 10
nach Jülich
BUNDESBAHN
SCHLEIDEN FLUR 7
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRT-SCHAFT
R=60m
AUTOBAHN
MERZBACH
OSTRANDLEITUNG
nach Düsseldorf
NIEDERMERZ FLUR 1
(SO) II ∧
04 08 ZULÄSSIG SIND NUR WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
SO II o
04 08
SO II o ∧
04 08
SO II o ∧
04 08
(SO) II ∧
04 08 ZULÄSSIG SIND NUR WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
(SO) II ∧ ZULÄSSIG SIND NUR WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
04 08
SCHLEIDEN FLUR
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
LANGWEILER FLUR 3
LANGWEILER FLUR 2
LANGWEILER FLUR 1
NIEDERMERZ FLUR 6
TSP 1
TSP 2
TSP 3
TSP 5
TSP 7
TSP 9
TSP 10
TSP 11
TSP 12
TSP 13

Die Tangentenschnittpunkte TSP 1-12 sind durch Gauß-Krüger Koordinaten festgelegt.

ALDENHOVEN

BEBAUUNGSPLAN
Nº SCH 16 M1:2000

ÄNDERUNG

OFFENLEGUNGS-
PLAN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEMÄSS § 9 (1) 1 BBAUG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD	DORFGEBIET
(MD)	GEGLIEDERTES DORFGEBIET
MI	MISCHGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET
ZONE 1 ZONE 2	GEGLIEDERTES GEWERBEGEBIET
SO	SONDERGEBIET LANDW. VOLLERWERBSBETRIEBE
(SO)	SONDERGEBIET LANDW. VOLLERWERBSBETRIEBE ZULÄSSIG SIND NUR WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
~~z.B. (II) ZWINGEND~~

z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
~~z.B. [3,0] BAUMASSENZAHL~~
GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG

•—•—•—• ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUWEISE
o OFFENE BAUWEISE
~~NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
g ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~
GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG

——— BAUGRENZE
—·—·— BAULINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
GEMÄSS § 9 (1) 22 BBAUG

▲	SCHULE	✝	KIRCHE
⌂	JUGENDHEIM	☗	KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN P ÖFFENTL. ~~PARKPLATZ~~ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG
△	UMFORMERSTATION	GEMÄSS § 9 (1) 12+14 BBAUG
Ⓡ	REGENRÜCKHALTEBECKEN	
◄—◄—◄	~~FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG~~	GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG
	GRÜNFLÄCHEN	GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG
∴	PARKANLAGE	
+ +	~~FRIEDHOF~~	
⬭	~~SPORTPLATZ~~	
	~~SPIELPLATZ~~	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG

▬ ▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	GEMÄSS § 9 (7) BBAUG
▩	~~FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN~~	GEMÄSS § 9 (1) 17 BBAUG
▭	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ZUR ANLAGE EINES LÄRMSCHUTZWALLES	GEMÄSS § 9 (1) 9 BBAUG
⋀⋀⋀	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN	GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG
▨	~~FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND~~	GEMÄSS § 9 (5) BBAUG
○○	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (S. ANLAGEPLÄNE - PFLANZSCHEMA)	GEMÄSS § 9 (1) 25a BBAUG
⋮⋮	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	GEMÄSS § 9 (1) 18 BBAUG
▭	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	
▨	~~NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAU NVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAU NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND.~~ ~~BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.~~	

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

GEM. § 103 BauO NW, DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN

GEMÄSS § 9 (4) BBAUG

~~F FLACHDACH~~

∧ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN — AUSGENOMMEN GARAGEN

DACHNEIGUNG MIND. 17°

~~MAX. SOCKELHÖHE VON O.K. KELLERDECKE BIS GELÄNDEOBERFLÄCHE m~~
~~ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAU NW GILT DIE HÖHE OK. GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE~~

1. ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND EINFRIEDIGUNGEN NUR IN FORM VON SPRIEGELZÄUNEN ODER LEBENDEN HECKEN ZULÄSSIG.
2. DIE HOFANLAGEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN PFLANZEN (SIEHE ANLAGEPLAN) EINZUGRÜNEN.
3. ENTLANG DER WEILERERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST PUNKTUELLES BEGLEITGRÜN VORZUSEHEN (S. ANLAGEPLAN)

- - - - - PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

▨ VORHANDENE BEBAUUNG
o———o VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
—··—··— FLURGRENZEN
—·—·— Gemarkungsgrenze
• 136,23 vorh. Geländehöhen auf NN bezogen

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Aachen, DEN 21.12. 1979

Dipl.-Ing. L. Sauerzapfe Öff. best. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Verm.-Ing.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT

Düren DEN 2.4. 1981

i.V.

KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Aachen, DEN 17.11. 1980

Dipl.-Ing. L. Sauerzapfe Öff. best. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Verm.-Ing.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG/ ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 28.9.78, 18.6.79 u. 3.7.79 AUFGESTELLT WORDEN.

Aldenhoven, DEN 3.11. 1980

BÜRGERMEISTER GEM.DIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND § 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 21.4.1981 BIS 22.5.81 OFFENGELEGEN.

Aldenhoven, DEN 5.6. 1981

GEM.DIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 18.9.1981 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aldenhoven DEN 3.3. 1982

BÜRGERMEISTER GEM.DIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 28.4.82 AZ 35.2.12-1401-6042/82

KÖLN DEN 28.4. 1982

REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ~~ABLEHNUNG~~ SIND AM 4.6.1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Aldenhoven DEN 23.6. 1982

GEM.DIREKTOR

Goertz